



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR  
WIRTSCHAFT, VERKEHR,  
LANDWIRTSCHAFT UND  
WEINBAU

# GAP-STRATEGIEPLAN IN RHEINLAND-PFALZ

CCI Nr.: 2023DE06AFSP001

**Grundsätze des  
GAP-Strategieplans  
in Rheinland-Pfalz für**

**Umweltschonender Steil- und  
Steilstlagenweinbau**

Stand: April 2023

Förderung Interventionskategorien „Direktzahlungen“ und Interventionskategorien in bestimmten Sektoren durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER)

Grundsätze des GAP-Strategieplans  
in Rheinland-Pfalz  
für  
**Umweltschonenden Steil- und Steilstlagenweinbau**

Inhalt:

1. Allgemeine Regelungen .....	1
2. Einzelflächenbezogene Regelungen.....	1
2.1 Bodenschutz.....	1
2.2 Veränderung der Flächen (gilt nur für Steilstlagenreblflächen) .....	1
3. Unternehmensbezogene Regelungen.....	1
3.1 Bodenuntersuchung .....	1
3.2 Pflanzenschutz .....	2
3.3 Flächenzugang während des Verpflichtungszeitraums .....	2
4. Anlagen.....	2
4.1 Empfehlungen zur Stickstoffdüngung (keine Vorgabe) und Liste der Gesamtstickstoffgehalte organischer Düngemittel .....	3

## **1. Allgemeine Regelungen**

Die Programmteilnehmer\*innen sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmen) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen die geltenden Regeln des einschlägigen Fachrechts einzuhalten und die jeweiligen Kontrollen zu dulden. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Vorgaben der Konditionalität und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleich, Bodenuntersuchungen). Die nicht mehr durch die Vorgaben der Konditionalität geprüften Anforderungen an die Betriebe zur Sachkunde bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, der regelmäßigen Überprüfung von Geräten zur Pflanzenschutzmittelausbringung und die Anwendung von phosphathaltigen Düngemitteln sind weiterhin im Fachrecht geregelt und werden im Rahmen der Baseline der Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der Kontrolle überprüft.

Der Hinweis auf die Förderung durch die im Rahmen von gewerblich genutzten Internetseiten gemäß Anhang III, Nr. 2 der Verordnung (EU) 2022/129, ist freiwillig. Zu den Formalien dieser Hinweise wird ein gesondertes Informationsblatt erstellt, sobald die Publizitätsbestimmungen finalisiert wurden.

## **2. Einzelflächenbezogene Regelungen**

### **2.1 Bodenschutz**

Um den Boden vor Abtrag zu schützen, ist eine der nachfolgenden erosionshemmenden Maßnahmen im jeweiligen Verpflichtungsjahr in der Zeit vom 1. Oktober des jeweiligen Verpflichtungsjahres bis 31. März des Folgejahres zu ergreifen:

- Einsaat einer Begrünung
- Selbstbegrünung
- Bedeckung des Bodens mit organischem Material, z.B. Stroh, Baumrinde,
- In begründeten Einzelfällen dürfen zur Gefahrenabwehr, z.B. Bekämpfung Schwarzholzkrankheit, von der staatlichen Weinbauberatung empfohlene Maßnahmen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) innerhalb des o.g. Zeitraumes eingesetzt werden.

### **2.2 Veränderung der Flächen (gilt nur für Steilstlagenreblflächen)**

Wegebaumaßnahmen und die Entfernung von Trockenmauern sind zu unterlassen. Zugelassen sind reine Erhaltungsmaßnahmen. Ausgenommen hiervon sind Bodenordnungsverfahren.

## **3. Unternehmensbezogene Regelungen**

Die Programmteilnehmer müssen alle im Unternehmen vorhandenen bestockten Steil- und Steilstlagenreblflächen ordnungsgemäß bewirtschaften und die nachfolgenden Regelungen einhalten.

### **3.1 Bodenuntersuchung**

Für jede Steil- und Steilstlagenreblfläche des Unternehmens muss bis spätestens zum Ende des ersten Verpflichtungsjahres ein aktuelles Bodenuntersuchungsergebnis

vorgelegt werden. Analyseergebnisse aus Jahren vor Beginn des Verpflichtungszeitraums werden nicht anerkannt. Dies gilt auch für Erweiterungsflächen.

Ermittelt werden müssen Kali, Phosphor, Magnesium und der pH-Wert oder Kalkbedarf für die Bodenschichten 0 – 30 cm. Zudem muss zusätzlich der Humusgehalt und der Gesamtstickstoffgehalt (C:N - Verhältnis) des Bodens festgestellt werden.

Pro Hektar Rebfläche müssen mindestens 3 Bodenproben gezogen und untersucht werden.

- für einen Schlag von 1,1 Hektar müssen mindestens 4 Bodenprobenergebnisse vorliegen ( $1,1 \times 3 = 3,3$ ),
- für einen Schlag von 0,4 Hektar müssen mindestens 2 Bodenprobenergebnisse vorliegen ( $0,4 \times 3 = 1,2$ ).
- kleine Schläge, die in räumlicher Nähe liegen sowie gleiche Boden- und Wasserverhältnisse besitzen, können bis zu 1 ha zusammengefasst werden. Die zusammengefassten Schläge sind zu dokumentieren und müssen der Bodenprobe eindeutig zugeordnet werden. Z.B. 5 zusammengefasste Schläge weisen eine Gesamtfläche von 0,8 Hektar auf, daher müssen mindestens 3 Bodenprobenergebnisse vorliegen ( $0,8 \times 3 = 2,4$ ).

Die Probenziehung hat repräsentativ zu erfolgen. Dabei sind die Empfehlungen der Labore zu beachten und der ggf. vorliegende Steinanteil der Bodenschichten ist dem Bodenlabor anzugeben.

### **3.2 Pflanzenschutz**

Es dürfen auf allen Steil- und Steilstlagenrebflächen nur raubmilbenschonende Spritzfolgen angewendet werden.

Dabei dürfen ausschließlich Pflanzenschutzmittel die in der Liste (zu finden unter [www.agrarumwelt.rlp.de](http://www.agrarumwelt.rlp.de)) der zulässigen Pflanzenschutzmittel im Weinbau aufgeführt sind, eingesetzt werden.

Die eingesetzten Pflanzenschutzmittel müssen durch Einkaufsbelege oder bei Anwendergemeinschaften über Spritzpläne (z.B. Bei Hubschrauberspritzung) nachgewiesen werden können.

### **3.3 Flächenzugang während des Verpflichtungszeitraums**

Während des Verpflichtungszeitraums ist der Flächenzugang geregelt. Gefördert werden nur Zugangsflächen, die noch mindestens zweimal im Flächennachweis Agrarförderung angegeben werden können.

## **4. Anlagen**

#### 4.1 Empfehlungen zur Stickstoffdüngung (keine Vorgabe) und Liste der Gesamtstickstoffgehalte organischer Düngemittel

Von einer Stickstoffdüngung (mineralisch und organisch) sollte abgesehen werden, wenn in Abhängigkeit vom Steinanteil des Bodens (0 – 30 cm) folgende Humusgehalte in der Feinerde (vgl. Bodenuntersuchung) überschritten werden:

Steinanteil in 0 – 30 cm	Humusgehalt in der Feinerde
bis 10 %	2,5 %
10 % bis 30 %	3,6 %
30 % bis 50 %	5 %
über 50 %	7 %

- Werden die o.g. Humusgehalte unterschritten, kann eine Stickstoffdüngung erfolgen.
- Mit mineralischem Stickstoffdünger sollten höchstens 40 kg N/ha und Jahr ausgebracht werden. Eine weitere Düngergabe nach der Blüte von bis zu 30 kg N/ha und Jahr ist möglich. Vor dem 1. Mai sollte kein mineralischer Stickstoff, mit Ausnahme von Kalkstickstoff und stabilisierten Stickstoffdüngern (z.B. Entec), ausgebracht werden.
- Mit organischen Düngern sollten höchstens 210 kg N/ha Gesamtstickstoff innerhalb von drei Jahren ausgebracht werden.
- Für die Berechnung der eingesetzten organischen Dünger empfiehlt es sich die Gesamtstickstoffgehalte gemäß der nachfolgenden Tabelle oder vorhandene plausible Analysenergebnisse zu verwenden. Mineralische Stickstoffdüngergaben sind dabei anzurechnen. D.h., wird in einer Gabe Kompost mit 120 kg N/ha in 3 Jahren ausgebracht, sollte jährlich maximal 30 kg N/ha mit Mineraldüngern ausgebracht werden (= 30 kg N/ha [Mineraldünger] x 3 Jahre [Zeitraum] + 120 kg N/ha [org. Dünger]).

## Gesamtstickstoffgehalte organischer Düngemittel

Produkt	Einheit	Gehalt Gesamt-N kg N/Einheit	Zulässige Höchstgabe in 3 Jahren ( $\approx 210 \text{ kg N/ha}$ ) <sup>1)</sup> Einheiten/ha	
			pro Jahr ( $\approx 70 \text{ kg N/ha}$ ) 6)	in 3 Jahren ( $\approx 210 \text{ kg N/ha}$ ) <sup>1)</sup>
<b>Trester</b> <sup>4)</sup> (1 m <sup>3</sup> = 0,4 - 0,5 t)	t	8	26	
	m <sup>3</sup>	3,5	60	
<b>Tresterkompost</b> <sup>4)</sup> (40 % TM)	t	12	18	
<b>Festmist, frisch</b> <sup>4)</sup> Rinder (25 % TM) Rinder-Tiefstall (25 % TM) Schweine (25 % TM) Pferde (25 % TM)	t	5,5	38	
	t	6,5	32	
	t	9	23	
	t	4,5	47	
<b>Biokomposte</b> <sup>2) 3) 4)</sup> Komp. aus getrennter Sammlung von organ. Haushaltsabfällen	t	12	18	
<b>Grünkomposte</b> <sup>2)</sup> aus zerkleinerten und kompostierten Garten- u.a. Grünabfällen	t	6	35	
	m <sup>3</sup>	3,2	66	
<b>Kellereiabfälle</b> <sup>5)</sup>		kg N/Einheit	pro Jahr ( $\approx 70 \text{ kg N/ha}$ ) 6)	in 3 Jahren ( $\approx 210 \text{ kg N/ha}$ ) <sup>1)</sup>
<b>Mosttrub, flüssig</b> <sup>4)</sup> (1 m <sup>3</sup> = 1 t)	m <sup>3</sup>	5,0	14	42
<b>Weinhefe, flüssig</b> <sup>4)</sup> (20 % TM) (1 m <sup>3</sup> = 1 t)	m <sup>3</sup>	8	9	26
<b>Weinhefe, filtriert</b> <sup>4)</sup> (40 % TM) (1 m <sup>3</sup> = 0,7 t)	t	16	4	13
	m <sup>3</sup>	11	6	19

Quelle: Gute fachliche Praxis beim Düngen im Weinbau, DLR Rheinpfalz, Mai 2006, verändert

Stroh und Baumrinde sind wegen ihres weiten C/N-Verhältnisses nicht in die Stickstoff-Bilanzierung einzubeziehen. Somit ist ihr N-Gehalt bei der Bemessung der N-Düngung nicht zu berücksichtigen.

- 1) Bei ausschließlicher Düngung mit dem jeweiligen organischen Düngemittel, d.h. es erfolgt keine mineralische Düngung. Der Wert bezieht sich auf 210 kg Stickstoff pro Hektar.
- 2) Wegen unterschiedlicher Zusammensetzung sind bei Sekundärrohstoffdüngern Analysenwerte zu beachten.
- 3) Lt. Bioabfall-VO dürfen je nach Schwermetallgehalt max. 20 bzw 30 t Kompost-Trockensubstanz alle 3 Jahre ausgebracht werden. Wegen der hohen N- und P-Frachten müssen diese Ausbringmengen bei Biokomposten unterschritten werden.
- 4) Produkte mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff ( $> 1,5 \text{ \% N i. TM}$ ) oder Phosphat ( $> 0,5 \text{ \% i. TM}$ ). Nach der Dünge-VO (2006) ist ihr Einsatz auf gefrorenen oder mehr als 5 cm mit Schnee bedeckten Böden nicht erlaubt.
- 5) Der Stickstoff in Mosttrub und Hefe ist verhältnismäßig rasch und in hohem Maße (75 %) verfügbar. Daher sollte mit einer Gabe lediglich ein Einjahresbedarf ausgebracht werden.
- 6) Bei ausschließlicher Düngung mit dem jeweiligen organischen Düngemittel, d.h. es erfolgt keine mineralische Düngung. Der Wert bezieht sich auf 70 kg Stickstoff pro Hektar.

## Impressum

### Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
Stiftsstr. 9, 55116 Mainz

### Bearbeitung:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
Abt. 6 – Agrarpolitik, Agrarförderung und Ländliche Entwicklung

### in Zusammenarbeit mit:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

### Weitere Informationen:

[www.agrarumwelt.rlp.de](http://www.agrarumwelt.rlp.de)

### Herstellung:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück  
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach  
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300  
E-Mail: [dlr-rnh@dlr.rlp.de](mailto:dlr-rnh@dlr.rlp.de)  
Bad Kreuznach, letzte inhaltliche Aktualisierung: April 2023

Version 2023



EUROPÄISCHE UNION

Im Rahmen des GAP-Strategieplans erhält der Betrieb unter Beteiligung der Europäischen Union und des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) sowie des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, eine Unterstützung.



Bundesministerium  
für Ernährung  
und Landwirtschaft